Vollzug der Wassergesetze;

1. Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Ödenwald auf dem Grundstück Fl.Nr. 1335/3, Gemarkung und Gemeinde Stephanskirchen

Antragsteller: Gemeinde Stephanskirchen

2. Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Stephanskirchen und Prutting, Landkreis Rosenheim, zum Schutz des Brunnens Ödenwald für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stephanskirchen

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Stephanskirchen beantragte am 30.06.2023 für den neuen Brunnen Ödenwald die Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023).

Die Gewässerbenutzungen sollen im folgenden Umfang ausgeübt werden:

Auf dem Grundstück Fl.Nr.	1335/3
der Gemarkung und Gemeinde	Stephanskirchen
aus dem Brunnen	Ödenwald
bis zu max.	57 l/s
bis zu max.	2.600 m³/d
UIS ZU IIIAX	66.000 m³/Monat
bis zu max.	100.000 m³/50 Tage
und bis zu max.	665.000 m³/a
UIIU DIS ZU III AA.	

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt außerdem, aufgrund § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBI 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeindegebieten Stephanskirchen und Prutting (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stephanskirchen aus dem oben genannten Brunnen zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zu dem Vorhaben hat das Landratsamt Rosenheim bereits die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim eingeholt. Dies hat dem Vorhaben mit Auflagen zugestimmt.

Folgende Fachbehörden und sonstige Betroffene werden zeitgleich um Stellungnahme gebeten: Staatliches Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde, Kreisbauamt und Hoch- und Tiefbau beim Landratsamt Rosenheim, Bergamt Südbayern und Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, Bayerischer Bauernverband sowie Bayernwerk Netz GmbH.

Von der geplanten Erteilung einer Bewilligung für das Zutagefördern von Grundwasser im oben genannten Umfang aus dem Brunnen Ödenwald und der Absicht zum Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass nach ortsüblicher Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Gemeindegebieten Stephanskirchen und Prutting die ergänzten Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, ab dem für die Dauer eines Monats, also bis zum 49.4.24, im Rathaus der Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting, im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 04.016, zur Einsichtnahme ausliegen.

Zudem können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Prutting unter folgendem Link eingesehen werden:

Jeder, dessen Belange berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum <u>O2 O2.24</u>, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rosenheim, bei der Gemeinde Stephanskirchen sowie bei der Gemeinde Prutting

- Einwendungen gegen die geplante gehobene Erlaubnis sowie
- 2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan

erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, Bedenken und Anregungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei einem gegebenenfalls erforderlichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Zutagefördern von max. 250.000 m³/Jahr Grundwasser aus dem Brunnen Ödenwald handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBI I Nr. 88) in Verbindung mit der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 zum UVPG um ein Vorhaben, bei dem zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 enthaltenen Kriterien ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher.

Prutting, den 18.42.23

1. Bürgermeister

Angeheftet am 18.12.23 +M

Abgenommen am 22.01.23

Unterschrift

Siegel

